

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt



Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen
der Beamtinnen/Beamten
und Angestellten in Forst
und Naturschutz

Vorsitzender Ulrich Gießelmann • Landstraße 101 • 57223 Kreuztal

An den Präsident des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Telefon 0271/88078-11 (dienstl.)
027 32/18 82 (priv.)

Unsere Zeichen

Datum 13. Februar 2000

***Drittes Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesforstgesetz - LFoG) -Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 12/4445)-***

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme zur Änderung des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Gießelmann





**Stellungnahme zum dritten Gesetz zur Änderung des
Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen
-Gesetzentwurf der Landesregierung -(Drucksache 12/4445)-
vom 13. Februar 2000**

Die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt begrüßt ausdrücklich die weitere zielgerichtete Hinwendung zur naturnahen Ausgestaltung der Forstwirtschaft. Dazu gehören insbesondere die neue Kahlschlagsregelung, die Behandlung von sogenannten Lichthauungen und die Folgebehandlungen dieser Flächen.

Es fehlen Aussagen zu den sozioökonomischen Funktionen des Arbeitsplatzes Wald. Es sind zwar die forstlichen Qualifikationen für technische Betriebsleitung und Beförderung in den Bewirtschaftungsgrundsätzen für den Staats- und Gemeindewald festgeschrieben. Eine Verpflichtung zum Einsatz qualifizierten Personals zur Durchführung der Waldarbeiten fehlt im Gesetzestext.

Besondere Beachtung muss dem gesteigerten Umweltbewusstsein der Bevölkerung geschenkt werden. Für die Vermittlung von ökologischen Gesamtzusammenhängen und steigenden Umweltschutzbedürfnissen eignet sich kein praktisches Lehrbild so gut wie der Wald. Dieser Situation muss auch im Landesforstgesetz Rechnung getragen werden.

A. Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf v. 24. November 1999:

Zu Artikel 1:

Ziff. 3 c)

Redaktionelle Änderung des nicht verständlichen Textes

Ziff. 5)

Ergänzung der Nummer 4: bei Erhaltung der genetischen Vielfalt und
Angepasstheit

Ergänzung der Nummer 10:....Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind, einschließlich Maßnahmen zur
Lebensraumverbesserung

Ziff. 6)

Im Rahmen der Genehmigung kann die Forstbehörde als Ersatzaufforstung auch bestimmte Formen der flächendeckenden Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansamung von Forstpflanzen zulassen.



Ziff. 7)

Es ist klar zu definieren wann Auswirkungen der Umwandlungen von regionaler Bedeutung sind, ansonsten sind Zuständigkeitsprobleme vorprogrammiert.

Ziff. 9)

Der Entwurfstext ist wie folgt zu ergänzen: „ Im Einzelfall können als Wiederaufforstung auch **bestimmte Formen der** flächendeckenden Entwicklung von Wald **durch Stockausschlag oder Wurzelbrut** und die natürliche Ansamung von Forstpflanzen von der Forstbehörde zugelassen werden.“

Ziff. 16)

Hier wird zwar die Strafbewehrung bei Verstoß nach § 46 Abs. 1 aufgehoben, die Feuergefahr bei Zuwiderhandlungen bleibt jedoch bestehen.
Im Baugenehmigungsbescheid sind Vorkehrungen nach Angaben der Forstbehörden zu treffen, welche eine Waldbrandgefährdung ausschließen.

B. Ergänzungen zum vorliegenden Gesetzentwurf

§ 2)

Hunde dürfen auf allen Waldflächen nur angeleint mitgeführt werden; dies gilt nicht für.....

§ 9)

Im Hinblick auf die Waldabstandsproblematik, insbesondere im Zusammenhang mit Bauvorhaben, ist eine eindeutige gesetzliche Regelung zu treffen. Dem Wald ist bei entsprechender Abstandsregelung in jedem Fall Vorrang einzuräumen.

Bei objektiv notwendiger Verschiebung des Waldrandes und einer damit einhergehenden Verringerung der forstlichen Produktionsfläche ist eine entsprechende Entschädigungspflicht des Planungsträgers analog § 51 Abs. 3 L FoG festzulegen.

In Absatz 3 ist die Ziffer 3 einzufügen mit dem Wortlaut:

„Forderungen der Forstbehörden zur Einhaltung von Waldabständen sind zu befolgen

§ 31)

Die Bewirtschaftungsgrundsätze für den Staatswald sind wie folgt zu ergänzen:

(1) Der Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen ist **unter besonderer Beachtung der Ziele des Gemeinwohls** nach neuzeitlichen forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften.

(4) Der Finanzertrag des Staatswaldes ist nachrangig gegenüber seinen sonstigen Funktionen



Die Formulierung hebt die Sonderstellung des Staatswaldes in Nordrhein-Westfalen hervor und unterstützt die Vorbildfunktion für alle anderen Waldbesitzarten. Aus der besonderen Verpflichtung des Staatswaldes und der Landesforstverwaltung gegenüber dem Gemeinwohl ist auch eine Verantwortung in Bezug auf die Strukturwandlungen und Arbeitsplätze im ländlichen Raum abzuleiten.

Anlässlich der Pressekonferenz Wald am 3. Dezember 1999 wurde von Frau Ministerin Höhn auf die notwendigen und möglichen Erhöhungspotentiale der Holznutzung und die damit verbundene Bedeutung für den Arbeitsmarkt im ländlichen Raum hingewiesen. Die z. Zt. 6.500 Vollarbeitsplätze im Wald könnten bei Ausschöpfung des möglichen Nutzungspotentials auf mehr als 10.000 Arbeitsplätze aufgestockt werden.

Beim Erhalt und Ausbau der Arbeitsplätze im ländlichen Raum spielt der Staatswald eine wesentliche vorbildhafte Rolle.

Der oben genannte Ergänzungsvorschlag unter Ziffer 1 wurde seitens des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft im Originaltext schon dem obersten Forstausschuss zu seiner Sitzung am 5. August 1999 vorgestellt. Die Herausnahme aus dem Gesetzentwurf ist wegen seiner besonderen Bedeutung nicht verständlich.

Die Aufnahme in den Gesetzestext des LFoG'es wird gefordert.

§ 60)

Wie allgemein bekannt ist, nimmt die Öffentlichkeitsarbeit im Wald immer größeren Raum ein. Insbesondere Kindern und Jugendlichen sind durch forstliche Bildungsarbeit im Rahmen der Waldpädagogik Naturerlebnisse zu vermitteln und damit ein Bewusstsein für schonenden Umgang mit Natur, Wald und Ressourcen zu verschaffen.

Die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt fordert daher die Ergänzung des § 60 Abs. 1 Nr. 3. die Öffentlichkeit über Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen aufzuklären und Maßnahmen der Waldpädagogik durchzuführen.

Namensänderung des „Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“

Um der Forstwirtschaft in Nordrhein-Westfalen auch verbal wieder den ihr gebührenden Stellenwert zu geben, fordert die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt die Umbenennung des oben genannten Ministeriums.

Vorschlag: „Ministerium für Umwelt, Raumordnung, Agrar- und Forstentwicklung“

Von den 13 Flächenländern der Bundesrepublik Deutschland führen 8 Bundesländer die Forstwirtschaft im zuständigen Ministeriumsnamen (plus Bundesministerium). Wenn dem Wald in Nordrhein-Westfalen und seinen Produkten und Leistungen wirklich die Bedeutung zukommt, die ständig proklamiert wird, dann ist die geforderte Namensergänzung eine zwingende Folge der Entwicklung.